

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

An die Redaktionen der
Medien der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

3001 Bern, den 22.11.1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abstimmungskampagne für den Radio- und Fernsehartikel tritt in die Schlussphase. Mit dem heutigen siebten und letzten Pressedienst unterbreiten wir Ihnen nochmals zwei Beiträge, welche die Hauptgründe für den neuen Verfassungsartikel zusammenfassen. Beigefügt ist auch eine letzte Parolenübersicht. Sie belegt, dass die Notwendigkeit einer sauberen Verfassungsgrundlage für Radio und Fernsehen unbestritten ist.

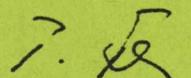
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit, die Sie in den vergangenen Wochen geleistet haben, hoffen mit Ihnen auf die Zustimmung von Volk und Ständen und grüssen Sie freundlich.

Der Pressedienst des Aktionskomitees steht Ihnen am Abstimmungssonntag, 2. Dezember 1984, ab 14.30 Uhr über Tel. 031/44 23 64 für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE
FUER DEN RADIO-
UND FERNSEHARTIKEL

Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

Wichtige und richtige Leitplanken für Radio und Fernsehen

Von Nationalrat Prof. Dr. Arnold Koller (CVP, Appenzell), Präsident des Schweizerischen Aktionskomitees für den Radio- und Fernsehartikel

Was bringt der neue Verfassungsartikel nunmehr für eine rechtliche Ordnung der elektronischen Medien? Systematisch soll der neue Verfassungsartikel nach dem Artikel über die Pressefreiheit (Art. 55 BV) in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Damit möchte man andeuten, dass es längerfristig um eine ganzheitliche Sicht und Ordnung der Medien (Stichwort: Medien-Gesamtkonzeption) geht. Absatz 1 des neuen Verfassungsartikels statuiert eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem gesamten Gebiete der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen. Diese Kompetenz geht somit über Radio und Fernsehen hinaus, was angesichts der stürmischen Entwicklung der Fernmeldetechnik sicher gerechtfertigt ist.

Absatz 2 umschreibt die öffentlichen Aufgaben, die Radio und Fernsehen als Gesamtsystem zu erbringen haben. Es geht hier um den sogenannten Leistungsauftrag. Danach tragen Radio und Fernsehen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

Im Zentrum der verfassungsrechtlichen Ordnung von Radio und Fernsehen steht somit - und das kann nicht genug betont werden - die Meinungs- und Informationsfreiheit der Bürger. Alles andere hat sich diesen schon bisher anerkannten, wenn auch ungeschriebenen Verfassungsrechten unterzuordnen. Im Parlament ist bekanntlich sehr ausführlich und nicht ohne eine gewisse Lust am Streit um Worte diskutiert worden, ob nicht das Gebot der objektiven Information, wie es sich in Art. 13 der geltenden SRG-Konzession findet, auch im Verfassungsartikel festgeschrieben werden sollte oder welches Wort der beste Ersatz dafür sei. Schliesslich hat man sich für die Formulierung entschieden: Radio und Fernsehen stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen

zum Ausdruck. Ich sehe den Vorteil dieser neuen Formulierung darin, dass sie streng zwischen Tatsachen und Meinungen unterscheidet, eine Unterscheidung, deren Bedeutung im Bereich der Medien ganz allgemein anerkannt ist. Es ist zu hoffen, dass es damit gelungen ist, das Problem aus dem philosophischen Begriffshimmel der Objektivität, der für andere offenbar eher eine Hölle ist, auf die Ebene des Handwerklichen und damit unsere Erde herab- oder heraufzuholen.

Absatz 3 gewährleistet die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Gestaltung der Programme im Rahmen des sogenannten Leistungsauftrages. Es wäre verfehlt, zwischen dem in Absatz 2 umschriebenen Leistungsauftrag von Radio und Fernsehen und der hier anerkannten Autonomie in der Gestaltung der Programme einen unversöhnlichen Gegensatz zu sehen. Denn wie schon das Bundesgericht herausgearbeitet hat, ist den Veranstaltern gerade im Interesse der freien Meinungsbildung der Bürger eine ausgedehnte Autonomie bei der Gestaltung der Programme zu belassen. Diese Formulierung stellt andererseits aber auch klar, dass es im Bereich der Monopolmedien Radio und Fernsehen keine Programmgestaltungsfreiheit der Veranstalter oder gar der Programmschaffenden im Sinne eines subjektiven Rechtes analog der Pressefreiheit geben kann.

Nach Absatz 4 ist auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, Rücksicht zu nehmen. Damit wollte man schon auf Verfassungsstufe klarstellen, dass sich Radio und Fernsehen vor allem zu Gunsten der Presse Werbebeschränkungen gefallen lassen müssen.

Nach Absatz 5 schafft der Bund eine unabhängige Beschwerdeinstanz. Das Parlament hatte, um das Malaise zu bekämpfen, das in unserem Land bezüglich Radio und Fernsehen in den letzten Jahren entstanden war, die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen bekanntlich vorgezogen. Dieser kommt die Aufgabe zu, im Sinne einer Rechtskontrolle, die Einhaltung der Programmrichtlinien der privaten Veranstalter auf Beschwerde hin zu überprüfen. Da diese Beschwerdekommision zugleich den Dialog zwischen Veranstaltern und den Zuschauern und Zuhörern verbessern soll und somit

auch Ombudsmann-Funktionen hat, verspricht man sich von ihr eine gewisse Entkrampfung des in den letzten Jahren angespannten Verhältnisses zwischen der Öffentlichkeit und der SRG.

Der neue Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung hält somit eine vernünftige Mitte zwischen einer blossen Kompetenznorm, die bei Volk und Ständen sicher keine Chance hätte, und einer, die Ausführungsgesetzgebung vorwegnehmenden, allzu detaillierten Verfassungsnorm. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel setzt der Ausführungsgesetzgebung auf diesem politisch nach wie vor brisanten Gebiet durch den Leistungsauftrag und in diesem Rahmen durch die Gewährleistung der Autonomie bei der Gestaltung der Programme wichtige Leitplanken. Das Schweizer Volk will zweifellos kein Staatsradio und kein Staatsfernsehen, sondern unabhängige Veranstalter. Es will aber auch ein Radio und Fernsehen, das der freien Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger dient und die Eigenheiten unseres Landes berücksichtigt und nicht rein kommerziell ausgerichtet ist. Zu diesem Zwecke sollen Radio und Fernsehen die Ereignissen sachgerecht und nicht parteiisch darstellen und die Vielfalt der Ansichten in unserer pluralistischen Demokratie angemessen zum Ausdruck bringen. Radio und Fernsehen sollen zudem unsere Meinungspresse nicht gefährden. Wer eine solche verfassungsrechtliche Ordnung von Radio und Fernsehen in unserem Land will, muss am 2. Dezember 1984 JA stimmen.

Zur eidg. Volksabstimmung über den Radio- und Fernsehartikel:

Erfolg im 3. Anlauf?

Der neue Verfassungsartikel umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

- Der Bund soll die elektronischen Medien, vor allem Radio und Fernsehen, gesetzlich regeln.
- Die Aufgaben, welche Radio und Fernsehen in der Schweiz erfüllen, werden in der Verfassung umrissen.
- Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind gewährleistet.
- Auf andere Kommunikationsmittel ist Rücksicht zu nehmen.
- Die unabhängige Beschwerdeinstanz erhält eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage.

Bundeskompetenz

Der Bund soll künftig nicht nur den technischen, sondern den gesamten Bereich der elektronischen Medien rechtlich ordnen können. Im Hinblick auf die rasche technische Entwicklung erfasst dieser Absatz neben Radio und Fernsehen auch andere Formen der elektronischen Medien. Bei der Erarbeitung der Radio- und Fernsehgesetzgebung wird der Bund besonders sorgfältig prüfen, welche Aufgaben die Kantone übernehmen könnten.

Welche Leistungen sollen Radio und TV erbringen?

- **Freie Meinungsbildung:** Radio und Fernsehen sollen mit ihrem Angebot dem Publikum helfen, sich eine eigene Meinung über die Probleme unserer Zeit zu bilden und in der Umwelt zurechtzufinden.
- **Kulturelle Entfaltung:** Radio und Fernsehen vermitteln dem Kulturleben Anstösse, indem sie Filme produzieren und Musikern, Schauspielern, Kabarettisten und andern Künstlern eine Chance geben. Zur kulturellen Entfaltung tragen auch Sendungen zur Aus- und Weiterbildung oder zu Fragen der Lebensgestaltung, Religion usw. bei.
- **Unterhaltung:** Zuschauer und Zuhörer schätzen Unterhaltung. Sie ermöglicht Zerstreuung, Entspannung und Erholung. Radio und Fernsehen sind hierfür besonders geeignet.

- **Eigenheiten des Landes und Bedürfnisse der Kantone:** Ein tragender Pfeiler unseres Staatswesens ist der Föderalismus. Radio und Fernsehen sollen dies zum Ausdruck bringen und die Einheit der Schweiz in ihrer sprachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Vielfalt darstellen. Dieser Auftrag richtet sich auch an den Bund: Er soll mit seiner Medienpolitik dafür sorgen, dass alle Teile unseres Landes ein ausreichendes Angebot erhalten. Eine überall gleichmässige Versorgung kann zwar nicht erreicht werden, wohl aber eine genügende und befriedigende Grundversorgung.
- **Sachgerechte Darstellung - Vielfalt der Ansichten:** Radio und Fernsehen müssen die Ereignisse sachgerecht darstellen und die Vielfalt der Ansichten zum Ausdruck bringen. Das ist kein Hindernis für die Kreativität von Medien und Medienschaffenden. Es handelt sich vielmehr um Regeln, welche die freie Meinungsbildung im Interesse der Medienkonsumenten ermöglichen.

Diese Aufgaben von Radio und Fernsehen gelten für die Programme in ihrer Gesamtheit. Nicht jedes einzelne Programm muss den gesamten Leistungsauftrag erfüllen.

Unabhängigkeit und Autonomie

Bundesrat und Parlament wollen keine Medien, die vom Staate abhängig sind. In einer Demokratie sollen Radio und Fernsehen nicht Propaganda-Instrumente der Regierung sein. Genauso wenig dürfen Radio und Fernsehen von einzelnen politischen oder gesellschaftlichen Gruppen beherrscht werden. Wir benötigen vielmehr ein pluralistisches und repräsentatives Mediensystem.

Damit Radio und Fernsehen ihre Aufgaben erfüllen können, brauchen sie einen Freiraum, weil sonst jede Kreativität erstickt. Andererseits lassen ihre Aufgaben keine schrankenlose Freiheit zu. Es bedarf daher auch einer Aufsicht, die darüber wacht, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

Andere Kommunikationsmittel

Es ist wichtig, dass andere Medien, vor allem Presse und Film, die ähnliche Aufgaben erfüllen wie Radio und Fernsehen, weiterhin bestehen können. Darauf ist insbesondere bei den Vorschriften über die Werbung Rücksicht zu nehmen.

Unabhängige Beschwerdeinstanz

Für die bereits bestehende Beschwerdeinstanz muss eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Beschwerdeinstanz überprüft auf Beschwerden hin, ob eine ausgestrahlte Sendung dem geltenden Recht entspricht oder nicht.

Es ist nun das dritte Mal, dass Volk und Stände über einen Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung abstimmen. 1957 wurde ein erster Artikel vor allem mit dem Argument "Keine Radiofranken für das Fernsehen" abgelehnt. Ein zweiter Artikel scheiterte 1976. Die einen waren mit Radio und TV unzufrieden, andere befürchteten, der gestalterische Spielraum von Radio und Fernsehen werde zu stark eingeengt. Heute schlagen Bundesrat und Parlament einen Artikel vor, der diesen Einwänden Rechnung trägt. Er wurde vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit überwältigendem Mehr gutgeheissen. Er verdient auch am 2. Dezember 1984 an der Urne ein JA.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

Wer sagt JA zum Radio- und Fernsehartikel?

(Stand: 22.11.1984)

Gesamtschweizerische Organisationen

CVP, Junge CVP, FDP, SPS, SVP, Junge SVP, EVP, NA, EDU, LdU, Liberale, Lieberal-sozialisten, Republikaner, PdA, SAP, Poch, Föderation der Grünen Parteien, SGB, CNG, Landesverband freier Schweizer Arbeiter, Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände, Arbeitnehmer-Radio- und Fernsehbund Arbus, Schweiz. Journalisten-Union SJV, Verband der Schweizer Journalisten VSJ, Syndikat Schweizerischer Medienschaffender, Schweiz. Radio- und Fernsehvereinigung SRFV, Redressement National, Schweiz. Gewerbeverband.

Kantonale Organisationen

CVP ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, BS, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE. FDP ZH, LU, UR, SZ, GL, BL, BS, SH, SG, GR, AG, TG, VD, GE. SP FR, BL, GR, AG, VD, GE. SVP ZH, BE, SZ, GL, BL GR, AG, TG. EVP ZH, BE, BS, TG. Liberale BL, VD, GE. LdU TG.

22.11.84/VII